Erläuterungen zu den Baulinien

1 Allgemein

Die Kantone waren verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2018 den Gewässerraum festzulegen und zu sichern, welcher notwendig ist, um die natürlichen Funktionen der Gewässer und den Hochwasserschutz zu gewährleisten (GSchV). Ansonsten gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen (GSchV Kap. 10 Übergangsbestimmungen). Im Rahmen von Wasserbauprojekten wird der genötigte Gewässerraum mittels Baulinien gesichert und später bei der Zonenplanrevision der Gemeinde festgelegt. Baulinien werden vom Regierungsrat genehmigt.

2 Arten von Baulinien

Normalbaulinie	Neubauten können an oder hinter die Baulinie gestellt werden.
Bestandesbaulinie	An bestehenden Bauten dürfen bauliche Änderungen (An-, Um- und Aufbauten) innerhalb der Baulinie vorgenommen werden.

Im Wasserbau sind Normal- und Bestandesbaulinien die gebräuchlichsten Instrumente. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen weitere Regelungen zu wie Baulinien für Anlagen, unterschiedliche Baulinien für Bauten über und unter dem Erdboden oder für einzelne Geschosse usw. (Planungs- und Baugesetz PBG § 30-31).

3 Beispiel

Freihaltung des Gewässerraums mittels Baulinien im Zonenplan (blaue Linien).